



Regeln

für die Bewerbe

ZG 100
&
ZG 50

gültig ab 01. November 2023
LSpLt SGKP, Erich Bohn

Vorwort

Wo der Wortlaut der Sportordnung keine eindeutige Auslegung zulässt, ist im Sinne des sportlichen Anstandes und der größtmöglichen Gleichstellung aller Wettbewerbsteilnehmenden zu entscheiden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird stellenweise darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf Personen jeglichen Geschlechts.

Körperlich behinderten Sporttreibenden ist die Teilnahme an den Bewerben zu ermöglichen, sofern ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung, die Sicherheit und eine größtmögliche Gleichstellung aller Teilnehmenden gewährleistet sind.

In allen Langwaffen-Disziplinen ist das Tragen von Gehörschutz für alle am Stand anwesenden Personen verpflichtend.

Folgende Regelungen gelten in allen Langwaffendisziplinen grundsätzlich:

- a) Irisblenden und Augenabdeckungen sind zulässig.
- b) Es ist nur normale Sport- und Straßenkleidung zugelassen. Spezielle Schießbekleidung oder Camouflage-Kleidung ist verboten.
- c) Stoppuhren (ohne Blitz- oder Tonsignal) zur Zeitkontrolle sind erlaubt.
- d) Mobiltelefone oder ähnliche Kommunikationsgeräte sind verboten. Ausgenommen, sie werden zur Zeitkontrolle oder zur Scheibenbeobachtung mit Spektiven in deaktiviertem Modus (z. B. Flugmodus) ohne Blink-, Vibrations- oder Tonsignal verwendet.
- e) Es gibt keine anerkannten Störungen und Hemmungen. Versager und Fehlfunktionen dürfen behoben werden bzw. gehen zu Lasten der Teilnehmenden.
- f) Kreuzschüsse: Bei Kreuzschüssen werden, wenn nicht eindeutig zuordenbar, auf der betroffenen Scheibe die jeweils besten Schüsse gewertet. Beim Verursacher werden die fehlenden Schüsse mit 0 gewertet.
- g) Mehrschüsse: Bei Mehrschüssen wird, wenn nicht eindeutig zuordenbar, der beste Treffer gewertet. In der Anzahl der zu viel aufscheinenden Treffer, werden die Treffer der folgenden Ziele nicht berücksichtigt und mit 0 gewertet.

Diese Regeln ersetzen alle Früheren und bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich ersetzt werden.

Inhalt

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Zielfernrohrgewehr 100	3
2	Zielfernrohrgewehr 50 (angelehnt an ZG 5 std. im BDMP)	5

1. Zielfernrohrgewehr 100

1.1 Sportgerät

Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Repetier- und Einzelladerbüchsen, sowie halbautomatische Büchsen mit Zielfernrohr.

Als serienmäßig hergestellte Repetier- und Einzelladerbüchsen gelten seriengefertigte Jagd- und Sportgewehre ohne Tuningumbauten, mit Ausnahme des Abzugs, des Schaftes und der Visiereinrichtung.

Halbautomatische Büchsen dürfen modifiziert sein, sofern dazu im freien Handel erhältliche Teile verwendet werden.

Als **nicht zugelassen** gelten Einzelanfertigungen, Matchgewehre mit anatomisch anpassbarem Schaft und sogenannte Benchrest-Gewehre. Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine kostengünstige Disziplin mit Focus auf die Fertigkeiten der Teilnehmenden sein soll. Das Maximalgewicht des wettbewerbsfertigen Sportgerätes darf 8500g inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe nicht überschreiten. Handelsübliche Mündungsbremsen sind zulässig. Barrel Tuner, Schalldämpfer, Laufgewichte, Eigenbau-Teile und dgl. sind nicht zulässig.

1.1.1 Abzug

Jede sichere Art eines mechanischen Abzuges ist zugelassen. Das Abzugsgewicht muss mindestens 500g betragen. Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen.

1.1.2 Schäftung

Die Schäftung kann beliebig ausgeführt werden. Hakenkappen sind nicht zulässig.

1.1.3 Zielfernrohr

Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerbandes ist erlaubt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen, die ein Hitzeflimmern verhindern, sind nicht gestattet.

1.2 Munition

Es ist die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Zentralfeuerpatronen in Kalibern ab .222 Rem. bis 8mm sind zulässig. Wenn die Benutzungsordnung des Schießstandes Einschränkungen im Kaliber vorsieht, sind diese zu beachten und in der Ausschreibung anzuführen. Es dürfen nur 30 Patronen zum Schützenstand mitgenommen werden. Diese müssen geordnet deponiert sein, damit ein RO die Anzahl der Patronen einfach erkennen kann.

1.3 Anschlagart

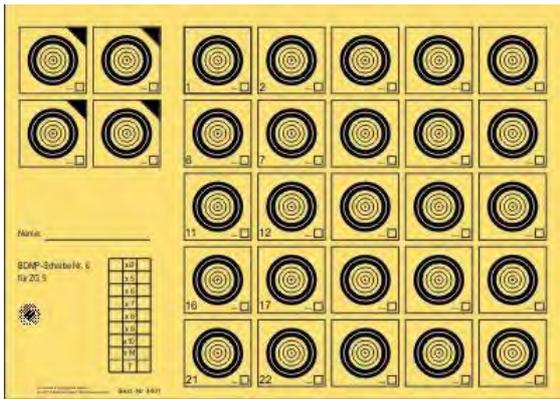
Die Wettkämpfe können in den Anschlagarten liegend oder sitzend aufgelegt ausgeschrieben werden. An der vorderen Auflage ist eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung zulässig. Führungen z.B. mit Lagern oder Formschienen sind nicht zugelassen. Die Waffe muss nach hinten unbegrenzt bewegt werden können und sich nach oben frei herausnehmen lassen. Maximaler Kraftaufwand ist das Gewicht der Waffe, wenn diese am Schaft aufliegt. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Eine Auflage am Hinterschaft ist zulässig, sie darf die Bewegung nach hinten jedoch nicht begrenzen. Es darf nur eine der beiden Auflagen verstellbar sein. Eine Verstellmöglichkeit ist nur in der Höhe zulässig. Beide Auflagen dürfen nicht miteinander verbunden sein.

1.4 Ablauf

Die Anzahl der Probeschüsse ist mit max. 5 begrenzt. Es werden 25 Wertungsschüsse abgegeben. Schießzeit für Probe- und Wertungsschüsse: 20 Minuten

1.5 Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 6.



Wettkampfübung:	ZG100
Art:	Zehnerringscheibe, 4 Probe- und 25 Wertungsfelder
Farbe:	Grundfarbe: weiß
	Ringfläche 10: weiß
	Ringfläche 9 – 7: weiß
	Ringfläche 6 – 5: schwarz
	Innenzehn (Mouche): weiß
Größe:	420 x 297 mm
Durchmesser der 10:	6 mm
Mouche:	1 mm
Ringabstand:	3 mm
äußerer Kreisdurchmesser:	36 mm

1.5.1 Scheibenbeobachtung

Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas oder dem Zielfernrohr der Waffe erfolgen.

1.5.2 Scheibenentfernung

Die Scheibenentfernung beträgt 100 m +/- 0,5 m.

1.6 Wertung / Auswertung

Die Wertung erfolgt in 2 Klassen:

ZG 100a: Für Gewehre vom Kaliber .222 Rem. bis Kaliber 6,99mm

ZG 100b: Für Gewehre vom Kaliber 7mm bis 8mm.

Bei Ringgleichheit wird wie folgt gewertet: Anzahl der Mouchen, Anzahl der 10er, Anzahl der 9er usw. Sollte noch immer Ringgleichheit bestehen, werden die betreffenden Teilnehmenden ex aequo gewertet.

2. Zielfernrohrgewehr 50 (angelehnt an ZG 5 std. im BDMP)

2.1 Sportgerät

Zugelassen sind alle serienmäßig hergestellten KK-Standardgewehre im Kaliber .22lr (halbautomatische Büchsen, Repetierbüchsen und Einzelladerbüchsen) mit Zielfernrohr.

Als serienmäßig hergestellte KK-Standardgewehre gelten:

- Seriengefertigte KK-Jagd- und Sportgewehre ohne Tuningumbauten, mit Ausnahme des Abzugs, des Schaftes und der Visiereinrichtung.
- Ehemals als Matchgewehr konzipierte, mittlerweile in den ISSF-Disziplinen nicht mehr zeitgemäße und serienmäßig hergestellte KK-Matchgewehre.

Als **nicht zugelassen** gelten Einzelanfertigungen, moderne KK-Matchgewehre mit anatomisch anpassbarem Schaft und sogenannte Benchrest-Gewehre. Bei der Bestimmung, ob ein Sportgerät sowohl den Geist und die Absicht als auch die Buchstaben dieser Regel erfüllt, sollte daran erinnert werden, dass dies eine kostengünstige Disziplin mit Focus auf die Fertigkeiten der Teilnehmenden sein soll.

Das Maximalgewicht des wettbewerbsfertigen Sportgerätes darf 6500g inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe nicht überschreiten. Handelsübliche Mündungsbremsen sind zulässig. Barrel Tuner, Schalldämpfer, Laufgewichte, Eigenbau-Teile und dgl. sind nicht zulässig.

2.1.1 Abzug

Jede sichere Art eines mechanischen Abzuges ist zugelassen. Das Abzugsgewicht muss mindestens 50g betragen. Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen.

2.1.2 Schäftung

Die Schäftung kann beliebig ausgeführt werden. Hakenkappen sind in keinem Fall zulässig.

2.1.3 Zielfernrohr

Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerbandes ist erlaubt. Darüber hinaus gehende Maßnahmen, die ein Hitzeflimmern verhindern, sind nicht gestattet.

2.2 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher Munition zulässig. Das Kaliber beträgt 5,6 mm Randfeuer (.22 l. r.). Es dürfen nur 30 Patronen zum Schützenstand mitgenommen werden. Diese müssen geordnet deponiert sein, damit ein RO die Anzahl der Patronen einfach erkennen kann.

2.3 Anschlagart

Die Wettkämpfe können in den Anschlagarten liegend oder sitzend aufgelegt ausgeschrieben werden. An der vorderen Auflage ist eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung zulässig. Führungen z.B. mit Lagern oder Formschienen sind nicht zugelassen. Die Waffe muss nach hinten unbegrenzt bewegt werden können und sich nach oben frei herausnehmen lassen. Maximaler Kraftaufwand ist das Gewicht der Waffe, wenn diese am Schaft aufliegt.

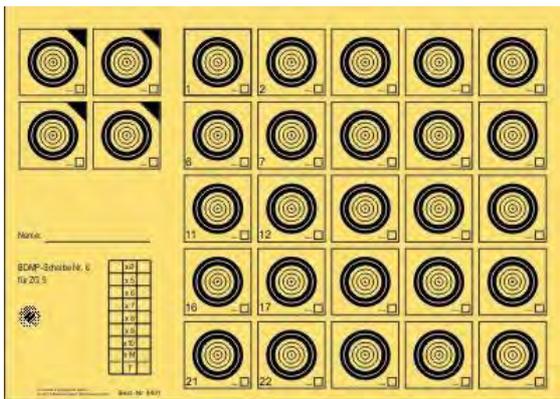
Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Eine Auflage am Hinterschaft ist zulässig, sie darf die Bewegung nach hinten jedoch nicht begrenzen. Es darf nur eine der beiden Auflagen verstellbar sein. Eine Verstellmöglichkeit ist nur in der Höhe zulässig. Beide Auflagen dürfen nicht miteinander verbunden sein.

2.4 Ablauf

Die Anzahl der Probeschüsse ist auf max. 5 begrenzt. Es werden 25 Wertungsschüsse abgegeben. Schießzeit für Probe- und Wertungsschüsse: 20 Minuten

2.5 Scheibe

BDMP-Scheibe Nr. 6.



Wettkampfübung:		ZG50
Art:		Zehnerringscheibe, 4 Probe- und 25 Wertungsfelder
Farbe:	Grundfarbe:	weiß
	Ringfläche 10:	weiß
	Ringfläche 9 - 7:	weiß
	Ringfläche 6 - 5:	schwarz
	Innenzehn (Mouche):	weiß
Größe:		420 x 297 mm
Durchmesser der 10:		6 mm
Mouche:		1 mm
Ringabstand:		3 mm
äußerer Kreisdurchmesser:		36 mm

2.5.1 Scheibenbeobachtung

Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas oder dem Zielfernrohr der Waffe erfolgen.

2.5.2 Scheibenentfernung

Die Scheibenentfernung beträgt 50 m +/- 0,5 m.

2.6 Auswertung

Bei Ringgleichheit wird wie folgt gewertet: Anzahl der Mouchen, Anzahl der 10er, Anzahl der 9er usw. Sollte noch immer Ringgleichheit bestehen, werden die betreffenden Teilnehmenden ex aequo gewertet.